

Hinweise zur vorgesehenen Losaufteilung und zur Durchführung des Verhandlungsverfahrens

Der VRR beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen in mehreren Losen zu vergeben. Die in der Leistungsbeschreibung vorhandene Losaufteilung beruht auf einem vorläufigen Konzept und dient ausschließlich der Orientierung der Interessenten im Teilnahmewettbewerb.

Die endgültige Festlegung der Lose erfolgt im Verlauf des Verhandlungsverfahrens. Die im Teilnahmewettbewerb dargestellten regionalen Cluster begründen daher keinen Anspruch auf Beibehaltung der dort dargestellten Losstruktur.

Die Losaufteilung soll eine wirtschaftliche, effiziente und qualitativ hochwertige Leistungserbringung ermöglichen. Dabei werden insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Die Anzahl der Lose soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Eine Loslimitierung ist nicht vorgesehen.
- In einem Los sollen mindestens die Leistungen für drei Gebietskörperschaften oder in Summe mindestens 20 Bushaltestellensteige zusammengefasst werden.
- Bei Städten mit über 50 Bushaltestellensteige, kann die Aufteilung der Bushaltestellensteige in bestimmten Fällen auf mehrere Lose erfolgen.

Im Verhandlungsverfahren wird mit den ausgewählten Bietern insbesondere erörtert,

- ob und in welchem Umfang regionale Zuschnitte aus Sicht des Marktes zweckmäßig sind,
- welche Losgrößen eine wirtschaftliche Leistungserbringung unterstützen,
- wie eine möglichst gleichzeitige und gleichberechtigte Bedienung aller beteiligten Kommunen sichergestellt werden kann,
- ob Optimierungspotenziale hinsichtlich Anzahl, Größe oder Zuschnitt der Lose bestehen.

Nach Abschluss der Verhandlungen und vor Aufforderung zur Abgabe der letztverbindlichen Angebote wird der VRR die endgültige Anzahl, Größe und Zusammensetzung der Lose festlegen. Das Leistungsbestimmungsrecht verbleibt während des gesamten Vergabeverfahrens beim Auftraggeber.

Bei der Bewertung wird jedes Los einzeln bewertet, es werden keine Loskombinationen bewertet.

Die Abfrage regionaler Präferenzen (Anlage 05) im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs dient ausschließlich der Marktsondierung und der Vorbereitung der Verhandlungen. Hieraus lassen sich keine Rückschlüsse auf die endgültige Losbildung ziehen.